



AZ.: 015/5-2019

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.06.2019 veröffentlicht:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 26. Juni 2019, mit der Planungsnummer 345-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich 259/2 KG 81013 Rinn (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung

Grundstück **259/2 KG 81013 Rinn**

rund 197 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Golfgeräteremise
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Golfplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 8 gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Mario Weger mit Begründung: zu wenig Zeit für Vorbereitung; Andreas Panwinkler mit Begründung: 30 km/h hätten in bestimmten Gebieten Berechtigung) folgende Verordnungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen außerhalb des Ortsgebietes, für Halteverbots- und Kurzparkzonen sowie Schneekettenpflicht:

a) Verordnungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen von 50 km/h bzw. 50 km/h als Zone:
Im Zuge der Anpassung der Ortstafeln der Gemeinde Rinn wurde vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung eine Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Kfz-Verkehr für die Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Bebauung durchgeführt. Derzeit besteht nach StVO auf den betroffenen Abschnitten eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Gegenstand des Gutachtens sind fünf Gemeindestraßenabschnitte der Triendlisiedlung, der Verbindungsstraße Rinn-Judenstein, der Oberen Hochstraße, Sinnes- Untere Hochstraße, Am Lavierenbach. Um die erforderliche Verkehrssicherheit im Gemeindegebiet von Rinn auch künftig gewährleisten zu können, wird auf Grundlage eines Katalogs von Beurteilungskriterien empfohlen, die Geschwindigkeiten für die einzelnen Straßenzüge umzusetzen.

Verordnung **der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** **Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019**

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Gemeindestraße Triendlisiedlung – Abzweigung L 9 Mittelgebirgsstraße bis zum Beginn des Wirtschaftsweges Gstill – entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftszeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 10 a und Ziff. 10 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 27.06.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Verordnung **der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** **Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019**

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Straßenverbindung Rinn - Judenstein zwischen den beiden Ortstafeln entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftszeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 10 a und Ziff. 10 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ jeweils am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 27.06.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Verordnung
der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Gemeindestraße Lavieren – Abzweigung L 9 Mittelgebirgsstraße bis zur Siedlung Talhaus – entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftenzeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 10 a und Ziff.10 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 27.06.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Verordnung
der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Gemeindestraße Obere- und Untere Hochstraße ab der Ortstafel im Bereich Sinnes und Kirche Judenstein entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h als Zone verfügt

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftenzeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 11 a und Ziff.11 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone“ jeweils am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 27.06.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

b. Verordnung Parkverbotszone und Kurzparkzonen

Verordnung
der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 und 94b Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 25 StVO wird verordnet:

§ 1a

Der im beiliegenden Lageplan (BVR vom 24.06.2019) gekennzeichnete Parkplatz

- 1) Dorfstraße – östlich der alten Feuerwehr / Recyclinghof wird aus ortsbedingten Gründen als Parkverbotszone – ausgenommen Berechtigte erklärt.

§ 1b

Die im beiliegenden Lageplan (BVR vom 24.06.2019) gekennzeichneten Parkplätze:

- 2) Dorfstraße - nordwestlich des Kindergarten (ca. 9 Stpl.)
- 3) Dorfstraße – nördlich vor dem Gemeindeamt (8 Stpl.)
- 4) Dorfstraße – nördlich vor der Volksschule (ca. 3 Stpl)
- 5) Dorfstraße – nördlich vom Siegweinhof (ca. 6 Stpl)
- 6) Steinfeldweg (ca. 9 Stpl)
- 7) Kirchgasse / Rothmayrgasse – Bereich Geschäftslokal (ca. 8 Stpl.)

werden aus ortsbedingten Gründen zu Kurzparkzonen erklärt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 1 StVO wird die Parkzeit auf den im § 1b der Verordnung beschriebenen Verkehrsfläche (Parkplätze 2 - 7) insofern zeitlich beschränkt, als sie täglich eine Zeitspanne von 150 Minuten nicht überschreiten darf.

§ 3

Wer ein mehrspuriges Fahrzeug im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO in der im § 1b der Verordnung näher bezeichneten Kurzparkzone abstellt, hat entsprechend der Bestimmungen des § 25 Abs. 3 StVO ein zur Überwachung der Kurzparkzonedauer verordnetes Hilfsmittel am Fahrzeug anzubringen und zu handhaben. Die festgelegten Parkzeiten dürfen von Lenkern von Fahrzeugen nicht unmittelbar aufeinanderfolgend in Anspruch genommen werden.

Mitarbeiter der Volksschule / Kinderbetreuung / Gemeinde u. Kommunalbetriebe sind von der Regelung ausgenommen, sie haben jedoch auf den beschriebenen Verkehrsflächen (2 und 6) Dorfstraße und Steinfeldweg sichtbar hinter der Windschutzscheibe einen Nachweis durch die Gemeinde anzubringen.

§ 4

Anfang und Ende der Kurzparkzone werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52/13d und § 52/13e gekennzeichnet. Die verordnete Verkehrsmaßnahme tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Aufstellung der Verkehrszeichen mit der Zusatztafel „Parkdauer 150 Minuten“ sowie der Bodenmarkierung gemäß § 23 StVO (blaue durchgezogene Linie) in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 27.06.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

c. Verordnung Schneekettenpflicht

Verordnung der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1a

Im Ortsgebiet von Rinn ist Benützung von Schneeketten bei winterlichen Fahrverhältnissen ausgenommen sind bergwärts fahrende Allradfahrzeuge geboten.

§ 1b

Auf den Gemeindestraßen Lavieren und Oberlavieren ist Benützung von Schneeketten bei winterlichen Fahrverhältnissen ausgenommen sind bergwärts fahrende Allradfahrzeuge geboten.

§ 2

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 22 StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel Rinn“ kundgemacht. Unterhalb der Verbotsschilder sind die Zusatztafeln „Schnee“ und „Ausgenommen bergwärts fahrende Allradfahrzeuge“ anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 27.06.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

3) Für das Ortszentrum der Gemeinde Rinn wurde vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung eine Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Kfz-Verkehr durchgeführt. Das betroffene Gebiet wird im Norden durch die Dorfstraße und im Süden durch die L 9 Mittelgebirgsstraße begrenzt.

Um die erforderliche Verkehrssicherheit im Ortszentrum von Rinn auch künftig gewährleisten zu können, wurde auf Grundlage eines Katalogs von Beurteilungskriterien empfohlen, im gesamten Bereich gemäß § 20.(2a) StVO die Verordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h umzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung als 30 km/h Zone im Ortskern:

Verordnung der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Gemeindestraße Dorfstraße entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h als Zone verfügt

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftszeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 11 a und Ziff. 11 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone“ jeweils am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 27.06.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

4) Herr Andreas Brunner – Gasthaus Metzgerei Brunnerhof – hat, wie schon in den letzten Jahren, ein Ansuchen um einen Zuschuss für die Aufrechterhaltung seines Angebots als Nahversorger gestellt. Das Sortiment an Grundnahrungsmitteln, Fleisch- und Wurstwaren, Molkereiprodukten usw. wird vor allem im Unterdorfbereich gut angenommen.

Damit auch die Kostensteigerungen der letzten Jahre Berücksichtigung finden ersucht Herr Brunner den Zuschuss auf einen Betrag von EUR 1.500,-- anzuheben.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen den beantragten Zuschuss für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 1.500,-- zu gewähren

Der Bürgermeister möchte festhalten, dass die Öffnungszeiten wie bisher bestehen bleiben. Sollte die Nahversorgung nicht ganzjährig erfolgen, ist der Betrag anteilmäßig zurückzuerstatten.

5) Frau Dr. Di Chen-König hat die Gemeinde darüber informiert, dass sie daran interessiert ist, in Rinn eine Arztpraxis für Innere und Allgemeine Medizin aufzubauen. Zwecks Anmietung von entsprechenden Räumlichkeiten in der Kirchgasse steht sie in Kontakt mit der Familie Triendl. Aufgrund des hohen Investitionsvolumens hat sie die Gemeinde Rinn um eine auf zwei Jahre befristete finanzielle Unterstützung gebeten. Ob ein Kassenvertrag zugestanden wird, ist derzeit noch fraglich.

Die Eröffnung einer Arztpraxis wird von allen Gemeinderäten grundsätzlich begrüßt.

Der Bürgermeister könnte sich einen monatlichen Zuschuss für zwei Jahre vorstellen

Mario Weger erwägt eine Förderung über den Nachlass von Kommunalsteuer für einen bestimmten Zeitraum. Weiters sollen 2 Parkplätze während der Praxisöffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Beschluss über diesen Tagesordnungspunkt einstimmig von der Sitzung genommen und folgende weitere Vorgangsweise festgelegt:

Die Antragstellerin wird aufgefordert, konkrete Angaben über Art und Höhe des erwarteten Zuschusses zu machen, den sie auf einen Zeitraum von 2 Jahre erwartet.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, darüber zu verhandeln und eine Entscheidung herbeizuführen.

6) Die Glungezerbahn hat über die abgeschlossene Bauphase 1 und die weiteren geplanten Projekte am Glungezer informiert.

Die Sektion I wurde mit Gesamtkosten von ca. EUR 7,35 Mio. abgeschlossen und es konnte damit trotz beauftragter Mehrleistungen ein sehr gutes Abrechnungsergebnis erzielt werden.

Der Schibetrieb wurde am 30.12.2018 aufgenommen und durch den schneereichen Winter konnte in der ersten Saison der neuen Bahn ein „Bombenergebnis“ eingefahren werden

Im heurigen Jahr wird mit dem Bau der Beschneiungsanlage begonnen. Diese wird aus Kostengründen in 2 Baulose aufgeteilt, wobei Baulos 1 mit geschätzten Kosten von EUR 4,7 Mio im Jahr 2019 umgesetzt wird. Baulos 1 umfasst den Bau des Speicherteiches, 2 Pumpenhäuser, Schneileitungen und 30 Stück Schneekanonen. Baulos 2 folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Für die Sektion II der Glungezerbahn liegen bereits Vorplanungen der Berg- und Talstation sowie Streckenführungsvarianten vor. Es sollte noch heuer eine Bauverhandlung geben.

7) Bericht des Substanzverwalters

- die Sanierung der 3 Anbrüche beim Mountainbikeweg wurde fertiggestellt
- der Wasserweg wurde mit Planiematerial wieder instand gesetzt
- der Kapellenweg und andere Kleinigkeiten sind noch zu erledigen
- die Parkplatzerweiterung in einer 2. Ebene ist dringend notwendig

8) Gemäß § 86d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 wird die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit zwischen den Gemeindegutsagrargemeinschaften, den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten abschließend geregelt (Fallfrist 31.08.2019).

Der Substanzverwalter Herbert Schafferer hat im Auftrag des Gemeinderates die im § 86d TFLG angeführten Zeiträume und angeführten Ansprüche geprüft und folgendes festgestellt:
Nach Durchsicht aller Protokolle und der vorliegenden Kassenunterlagen (Buchungslisten und Kontoauszüge) konnte festgestellt werden, dass Ausschüttungen an die Mitglieder mit Ausnahme der Holzgeldzahlungen lt. Aufstellung nicht stattfanden. Eine den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufende bzw. unrechtmäßige Ausschüttung an Nutzungsberechtigte aus der Substanz konnte daher nicht festgestellt werden.

Da der Bericht des Substanzverwalters keine entsprechenden Ansprüche aufzeigt, beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen bei Stimmenthaltung von Gapp Andreas wegen Befangenheit, dass die Voraussetzungen für einen Antrag nach § 86d TFLG 1996 nicht gegeben sind und daher kein Antrag zu stellen ist und daher auch nicht gestellt wird.

9) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt:

- den Nachtrag zum Dienstvertrag für die Kinderkrippenleiterin Bianca Grumser
- den Nachtrag zum Dienstvertrag für die Kinderkrippenpädagogin Nadja Berchtold-Steinlechner
- den Nachtrag zum Dienstvertrag für die Kinderkrippenassistentin Tamara Manokha
- die Dienstverträge für die Recyclinghofmitarbeiter Rudolf Spörr und Franz Pichler
- die Stellenausschreibung einer teilzeitbeschäftigten Kinderkrippenassistentin / eines teilzeitbeschäftigten Kinderkrippenassistenten

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 08.07.2019
abgenommen am: 23.07.2019